

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5370

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5370



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Einwendung

Keine Aufzoning und Verdichtung ohne preisgünstigen Wohnraum

Mit der städtischen Volksinitiative «Hier leben, hier wohnen, hier bleiben» fordert die Alternative Liste (AL), dass bei künftigen Aufzonungen, die eine dichtere Bebauung ermöglichen, die gesamte Mehrausnutzung dauerhaft als preisgünstiger Wohnraum in Kostenmiete realisiert wird. Der Stadtrat beantragt als Gegenvorschlag zur Initiative eine Ergänzung des kommunalen Richtplans Siedlung im Abschnitt «Preisgünstiger Wohnraum».

Die Unterzeichnenden begrüssen die Absicht, den Richtplan zu ergänzen. Die vorgeschlagene Ergänzung bleibt jedoch zu unbestimmt und geht nicht weit genug. Um Klarheit und Verbindlichkeit zu schaffen, beantragen sie statt der vom Stadtrat vorgeschlagenen Formulierung folgende Ergänzung (Zusatz kursiv und rot):

Preisgünstiger Wohnraum

I) Führen Planungsverfahren zu erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten, ist ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum im Sinne von § 49b PBG festzulegen. Der Anteil als auch die Bedingungen (z. B. Bagatellgrenze oder Ausnahmen) sind auf Stufe Nutzungsplanung zu definieren. **Soweit ein Wohnanteil vorgeschrieben ist, wird bei Aufzonungen in der Regel die gesamte Mehrausnutzung mit preisgünstigem Wohnraum gemäss § 49b PBG belegt. Bei Ein- und Umzonungen von Arealen, auf denen neu Wohnnutzung zugelassen wird, ist mindestens die Hälfte der für Wohnnutzung reservierten Geschossfläche mit preisgünstigem Wohnraum zu belegen. Diese Regelung gilt als Grundsatz auch für Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne.»**

Vorname und Name	Strasse/Hausnummer	PLZ / Ort

Die Einwendung können alle Personen unterzeichnen, unabhängig von
Stimmberechtigung und Wohnort.

Bitte bis **spätestens am 1. Oktober 2025** senden an:
Alternative Liste Zürich, Molkenstrasse 21, 8004 Zürich